



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Vincent Drews

GZ: (OB) 20 3

Datum: 03. DEZ. 2021

## Übertragung der SBR-Budgets ins folgende Haushaltsjahr AF1842/21

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage bezweckt einen allgemeinen Abgleich der eigenen Rechtsauffassung mit der des Oberbürgermeisters. Ferner soll ein lediglich vermuteter Sachverhalt aufgeklärt werden, nämlich die Existenz einer etwaigen Weisung gegenüber den Stadtbezirksämtern zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns im Fördermittelbereich und deren etwaigen Inhalt.

Die einzelnen Fragen erfüllen jeweils für sich genommen bereits nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„...die Einführung der selbstständigen Budgets der Stadtbezirksbeiräte darf als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Dieses Feedback erreicht uns einerseits von Stadtbezirksbeirät:innen, andererseits von Bürger:innen. Auf DNN online findet sich dazu auch ein aktueller Zeitungsartikel, der diese Auffassung bestätigt („Stadtbudgets: Loschwitz hat das kleinste, Blasewitz das größte und beide denselben Leiter“ vom 03.11.2021). Lokale Vereine können so zielgenauer unterstützt und Projekte vor Ort besser abgestimmt werden.**

In einigen Stadtbezirksbeiräten bleiben am Ende des Jahres nicht unerhebliche Haushaltsmittel übrig. Das liegt auch daran, dass Stadtbezirksämter bzw. –amtsleiter:innen der Meinung sind, dass Mittel nicht für Projekte im Folgejahr genutzt werden dürfen. Die restlichen Mittel werden dann an die Stadtkasse zurückgeführt. Unserer Rechtsauffassung nach ist es möglich, Mittel der Stadtbezirke des laufenden Haushaltsjahres für Projekte und Vorhaben im Folgejahr zu nutzen, wenn der Stadtbezirksbeirat im laufenden Haushaltsjahr den Beschluss trifft und der Bescheid noch im laufenden Haushaltsjahr ausgestellt wird. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Stadtverwaltung die geschilderte Rechtsauffassung, dass mit einem Bescheid aus dem laufenden Haushaltsjahr auch Projekte gefördert werden können, bei denen die Förderung erst im Folgejahr zahlungswirksam wird?
2. Falls ja, gilt dies für investive und konsumtive Förderungen oder nur für eine von beiden?“

Dies richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und ist in den Festlegungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen der Landeshauptstadt Dresden (LHD) näher ausgeführt.

Für konsumtive und investive Förderungen gilt, sobald ein Zuwendungsbescheid an einen Dritten erlassen wird, muss dies als Verbindlichkeit in die Bilanz als Zahlungsverpflichtung eingestellt werden. Der Förderzweck muss dabei grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr liegen, lediglich die Auszahlung kann zeitverzögert erfolgen.

Im Ergebnishaushalt wirken die zugesagten Zuwendungen an Dritte als Aufwand im jeweiligen Haushaltsjahr. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich bereits Auszahlungen geleistet wurden.

Die investiven Finanzmittel für die zugesagten Zuwendungen an Dritte können unter den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 21 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) als investiver Budgetrest am Jahresende im Kontext mit einer zeitnahen Realisierung übertragen werden.

3. „Gibt es eine einheitliche Weisung der Stadtverwaltung an die Stadtbezirksämter, wie das Verfahren zur Förderung und der Umgang mit Förderanträgen zu funktionieren haben?
4. Wenn ja, was beinhaltet diese Weisung?“

Mit Beschluss des Stadtrates zur Rahmenrichtlinie der LHD am 4. Juni 2020 (RRL) wurden die konkreten einheitlichen Regelungen und Vorgaben der LHD für neue und zu überarbeitende Fachförderrichtlinien (FFRL) festgelegt. Die Stadtbezirksfachförderrichtlinie ist, wie alle FFRL der LHD, nach den Vorgaben der RRL zu überarbeiten. Das Förderverfahren von der Antragstellung, der Bewilligung, Auszahlung und dem Nachweis der Verwendung ist einheitlich in den jeweiligen FFRL, auch in der Stadtbezirksfachförderrichtlinie, gemäß der RRL im Einzelnen zu beschreiben bzw. festzulegen.

Die Fördermittelausreichung gemäß der FFRL unterliegt aber auch bestimmten, vor allem fachlichen Ermessensspielräumen, die unter anderem durch die Ämter, die Stadtbezirke und die Ortschaften entsprechend ausgeübt werden.

Die Stadtbezirksförderrichtlinie überlässt den Stadtbezirken einen Ermessensspielraum, damit diese zum Beispiel den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen können. Dieser Ermessensspielraum ist von den Stadtbezirken vor Ort anzuwenden. Dadurch kann es unter Umständen zwischen den einzelnen Stadtbezirken, trotz gleicher oder ähnlicher Anträge, zu unterschiedlichen Bewertungen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Zuwendungshöhe kommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dirk Hilbert